



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1843

24.03.1843 - II. Bürger-Convents-Verhandlungen.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

II.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 24. März 1843.



Antrag des Senats.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft heute wiederum versammelt hat, um derselben sowohl zur Abgabe rückständiger Erklärungen als zu deren Berathung über das ihr am 3. dieses Monats mitgetheilte

I. Budget für 1843

Gelegenheit darzubieten, verbindet Er damit die folgenden Anzeigen, Mittheilungen und Anträge.

II. Revision der Schoßordnung.

Der Senat bestätigt die von Seiten der Ehrliebenden Bürgerschaft am 3. dieses dazu gewählten zeitigen Deputirten derselben bei der Schoß, Erhebung und hat zu Commissarien bei solcher Berathung aus seiner Mitte ernannt:

Herrn Bürgermeister Dr. Noltenius,
Herrn Senator Dr. Klugkist,
Herrn Senator Dr. Silbemeister,
Herrn Senator Dr. Droste,
Herrn Senator Witte.

III. Abgabe der Güterbesteder.

Indem der Senat hiedurch der Ehrliebenden Bürgerschaft zur Anzeige bringt, daß die nach der bestehenden Einrichtung von den Güterbestedern zu leistende Abgabe für das verflossene Jahr die Summe von 2355 $\text{R} 41 \text{ gr}$ ergeben hat und daß diese Summe gleich dem Ertrage des Jahres 1841 einstweilen bis zu weiterer Beschlußnahme bei der Discontocasse belegt ist, benützt Er diesen Anlaß noch zu folgender Mittheilung.

Bekanntlich ist es in neuerer Zeit immer mehr in Gebrauch gekommen, daß der Fuhrmann die Frachtgüter nicht bei dem Hause oder Packraume des Absenders aufladet, sondern sie mittelst kleiner Wagen von den verschiedenen Versendern zusammenholen und nach dem Wirthshause, wo er sich mit seinem Gespann aufhält, bringen läßt, um sie demnächst, wenn er sich zur Abfahrt im Stande befindet, daselbst aufzuladen. In ähnlicher Art pflegt denn auch in Betreff der nach Bremen kommenden Güter die Ablieferung derselben an die einzelnen Empfänger bewerkstelligt zu werden.

Bei diesem Verfahren erscheint aber das Interesse der Absender und der Empfänger dadurch gefährdet, daß die Güter in der Zwischenzeit, während sie in den Gebäuden der Gastwirths sich befinden, nicht gegen Feuergefahr versichert sind. Denn wenn gleich bereits einige Wirths veranlaßt worden, auf ihre Kosten solche Güter bis zu einem gewissen Werth versichern zu lassen, so dürfte doch, um dem Bedürfnisse vollständiger zu entsprechen, eine allgemeinere Maaßregel sich empfehlen. In dieser Rücksicht hat es sich, nachdem dieser Gegenstand von der Inspection des Frachtfuhrwesens mit den Deputirten der Kaufmannschaft weiter berathen worden, als zweckmäßig und ausführbar ergeben, daß eine solche Versicherung gegen Feuergefahr veranstaltet werde, welche auf die vorzüglich dahin zu rechnenden hiesigen Wirthshäuser nebst den dazu gehörenden Nebengebäuden, Hofräumen u. s. w. sich beziehe und die nach Bremen kommenden oder von Bremen abgehenden Güter, während sie daselbst sich befinden, bis zu einer angemessenen Summe umfasse. Die für eine solche Versicherung zu zahlende Prämie würde aber von dem Ertrage der Abgabe der Güterbesteder zu bestreiten sein, da diese Gelder vorzugsweise zu einer solchen, dem Interesse des hiesigen Frachtfuhrwesens entsprechenden Benutzung geeignet erscheinen.

Indem nunmehr der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft zu ihrer Erklärung darüber auffordert, ob sie es ebenmäßig für zweckmäßig halte, daß, etwa vorläufig für die nächsten fünf Jahre, von jenem Ertrage das zu dem gedachten Zwecke Erforderliche verwandt werde, wird Er im Falle ihres Einverständnisses dafür Sorge tragen, daß diese vom Publikum sehr gewünschte Maaßregel nach vorgängiger weiterer Berathung der Inspection mit den Deputirten der Kaufmannschaft baldigst in Ausführung gebracht werde.

IV. Tauschproject zur Verbreiterung der Johannisstraße und der Straße am Dom.

Die Bauunternehmer, welche kürzlich von der St. Petri Kirche ein vormaliges Prediger-Haus an der Domsheide nebst Zubehör käuflich an sich gebracht, sind bei dem Senat mit dem Gesuch eingekommen, ihnen die Acquisition der beiden dem Staate gehörenden Häuser *N^o 11* am Dom und *N^o 13* an der Domsheide, die bisher zusammen für 150 R vermietet gewesen, zu gestatten, um solche mit ihrem gedachten Grundstück vereinigen und dadurch die auf demselben zu erbauenden neuen Häuser in eine gute und ansprechende Baulinie bringen zu können.

Dem Senat, der dieses Gesuch an seine Commissarien bei der Finanz-Deputation zur Berathung mit dieser Deputation verwiesen, ist von denselben berichtet worden, daß es für empfehlenswerth erkannt sei, diese Gelegenheit zur Verbreiterung der Johannisstraße und eines Theils der Straße am Dom, sowie zur Herstellung einer guten Baulinie an der Domsheide zu benutzen; daß in diesem Sinne und mit Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft ein vorläufiges Uebereinkommen von Seiten der Finanz-Deputation mit den besagten Bauunternehmern getroffen worden, wodurch diese sich verbindlich machen, gegen Abtretung der beiden Häuser *N^o 11* und *13* dem Staate die nachbezeichneten, auf der beigegebenen Zeichnung näher angegebenen Parzellen ihres Grundstücks in Tausch zu überlassen:

- a) an der Johannisstraße, den durch eine von dem westlichen Ende des Grundstücks bis zur Domsheide gezogene Linie abzuschneidenden Raum, wodurch diese an der schmalsten Stelle um $9\frac{1}{2}$ Fuß verbreitert würde;
- b) an der Straße am Dom, eine Parcele, wodurch dieser Straße an der schmalsten Stelle eine ähnliche Verbreiterung zu Theil würde;
- c) den erforderlichen Abschnitt an der Domsheide zur Regulirung der Baulinie daselbst.

Diese Räume werden dem Flächen-Inhalte der beiden Häuser ungefähr gleich kommen.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch Annahme dieses Tauschprojectes wiederum ein bedeutendes Opfer für die Verschönerung und Verbesserung der Straßen gebracht werden wird, da aber die Gelegenheit dazu in der obengedachten Weise in diesem Theile der Stadt nicht wiederkehren dürfte, so stellt der Senat den Antrag zur Genehmigung anheim.

V. Brandlöschungs-Anstalten.

Der zum Aufhängen und Trocknen der Sprüzenschläuche bestimmte, in der Doventhors-Vorstadt erbaute Thurm ist der Deputation wegen der Brandlöschungs-Anstalten nunmehr zur Benugung überwiesen. Diese Anstalten besitzen daher jetzt den lang entbehrten Raum, um nach einer Feuersbrunst die gebrauchten Schläuche bald

wieder in brauchbaren Stand setzen zu können. Von Seiten derselben ist indeß aufmerksam darauf gemacht worden, wie dabei noch einige Vorkehrungen nöthig, ja unerläßlich seien, wenn das Ganze seinen Zweck vollständig erreichen solle, und dieselbe glaubt um so mehr mit Zuversicht auf deren Bewilligung antragen zu dürfen, als Alles, was auf die Verbesserung unserer Löschanstalten Bezug hat, seit den unglücklichen Erfahrungen des verflossenen Jahres die Aufmerksamkeit des Staates in hohem Grade in Anspruch nimmt.

Die von einer Feuersbrunst nach dem Trockenthurm gebrachten Schläuche müssen bekanntlich vorab von Schlamm gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können, ehe sie aufgehängt werden. Es bedarf dazu nicht allein eines Brunnens und eines freien Platzes, sondern auch eines bedeckten Raumes, um bei schlechter Witterung die erforderlichen Ausbesserungen vornehmen zu können, wobei denn auch eine Wohnung für den Aufseher als ein nothwendiges Erforderniß erscheint. Dazu bietet nun der auf dem zur Ansicht beikommenden Risse näher bezeichnete Platz hinter dem Thurm, welcher bekanntlich Staats-Eigenthum ist, den geeigneten Raum, und die Brandlöschungs-Anstalt schlägt daher vor:

daß ihr dieser Platz in einer Breite von 36 Fuß durchstreckend, soweit er Eigenthum des Staates ist, zur Benutzung angewiesen, auch die zur Erbauung eines Hauses und Anlegung eines Brunnens erforderlichen Geldmittel bewilligt werden mögen.

Ihrer Angabe zufolge bedarf es nemlich einer größeren Breite, wie die des nur etwa 25 Fuß breiten Thurms, um eine Auffahrt neben demselben einrichten zu können. Dabei würde das Haus, welches zur Ausbesserung der Schläuche und zur Wohnung für den jetzigen Aufseher aller Löschmaterialien zu bestimmen wäre, zugleich ein Laboratorium für die Bereitung der Pechkränze und Pechpfannen, die zur Nachtzeit bei Bränden unentbehrlich sind, die aber bisher in einem sehr unzweckmäßigen Locale, in der Ansgariithors-Wache, gefertigt wurden, enthalten, so wie ein Zimmer für die Aufbewahrung der vielerlei Materialien, welches bisher, zur großen Belästigung des die Aufsicht über das Materialfach führenden Deputirten, gänzlich fehlte, und wobei auch für den nöthigen Raum zur Aufbewahrung und Ausbesserung der Reserve-Lösch-Eimer gesorgt werden kann. Ferner würde das Sprüzenhaus N^o 17, am alten Michaelis-Kirchhofe, welches sich in so höchst baufälligem Zustande befindet, daß es ohne eine Reparatur, wovon die Kosten denen eines Neubaus gleich kommen würden, nicht stehen bleiben kann, abgebrochen und das Sprüzenlocal mit dem projectirten Hause vereinigt werden können, wodurch dann der Staat den Platz disponibel erhielte.

Die Kosten des zu erbauenden Hauses sind vom Baudirector Stamm auf 2600 R veranschlagt; da jedoch darin die Kosten eines zu grabenden Brunnens, die nöthige Erhöhung des Terrains, die theilweise Bepflasterung, sowie die Stackettirung nicht mit begriffen sind, so glaubt die Brandlöschungs-Anstalt, auf die Bewilligung von 3000 R in Allem antragen zu müssen.

Da der Senat das Vorhandensein des Bedürfnisses einer solchen Erweiterung unserer Brandlösch-Anstalten im Allgemeinen anerkennt, die zweckmäßigsten Modalitäten ihrer Ausführung sich jedoch erst bei näherer Ueberlegung bestimmter ergeben dürften, so würde Er, um den Fortgang der Sache nicht aufzuhalten, damit einverstanden sein, wenn die Finanz-Deputation in Verbindung mit der Brandlöschungs-Deputation autorisirt würde, diesen Gegenstand noch weiter zu berathen und die vorgeschlagene Summe zu bestmöglicher Ausführung zu verwenden.

Indem der Senat auch darüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegensteht, wünscht Er derselben zu ihren heutigen Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft giebt ihre Erklärung auf die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes in Folgendem ab:

Zu III. Abgabe der Güterbesteder,

ist es ihr sehr lieb, daß die von den Güterbestedern für das verflossene Jahr gezahlte Abgabe einstweilen bis zu weiterer Beschlußnahme bei der Discontocasse belegt worden und tritt Sie dem sonstigen Antrage eines Hochweisen Rathes vollkommen bei, indem Sie die Inspection und Deputation des Frachtfuhrwesens mit der Ausführung beauftragt.

Zu IV. Tauschproject zur Verbreiterung der Johannisstraße und der Straße am Dom,

erklärt Sie sich der Finanz-Deputation für die gepflogenen Unterhandlungen sehr verbunden. Sie erkennt die Zweckmäßigkeit des Antrages an und ermächtigt ihrerseits die gedachte Deputation zum Abschlusse des desfalligen Vertrages.

Zu V. Brandlöschungs-Anstalten,

ist Sie, dem Antrage der Deputation gemäß, mit einem Hochweisen Rathe einverstanden und bewilligt die für den Bau eines neuen Hauses u. s. w. geforderten Kosten von 3000 ₰, indem Sie ihrerseits die General-Casse zu deren Auszahlung ermächtigt, die Finanz-Deputation und die für diese Anstalten bestehende Deputation aber mit der weiteren Berathung und Ausführung dieses Baus beauftragt.

Hinsichtlich der rückständigen Erklärungen

I. Theilnahme an den Bürger-Conventen,

kann eine löbliche Bürgerschaft dem Vorschlage eines Hochweisen Rathes im Convente vom 3. März d. J. so wie den Motiven zu demselben ihre Zustimmung nicht ertheilen. Sie kann auch nicht einsehen, wie die vom Senate entwickelten Ansichten sich in der hergebrachten Zusammensetzung des Convents zu verwirklichen vermöchten und kann das Beispiel der Zulassung der damals schon mit der Stadt verbundenen und fest umgrenzten Neustadt zum vollen Genusse politischer Rechte, in dem entscheidenden Augenblicke der Befreiung von fremdem Joche, für den gegenwärtigen, ganz verschiedenen Fall nicht gelten lassen.

In dem Vorschlage eines Hochweisen Rathes liegt — da der Unterschied im kleinen Bürgerrechte unbedeutend ist, — nicht allein eine bisher unzulässige Vertretung der Vorstädte auf dem jetzigen Bürger-Convente, sondern auch eine Erweiterung der herkömmlich auf die vier städtischen Kirchspiele beschränkten Befugniß eines Hochweisen Rathes hinsichtlich der Einladungen zu demselben. Es liegen also darin zwei so bedeutende Abänderungen des verfassungsmäßig Bestehenden, daß eine löbliche Bürgerschaft aus denselben Gründen, aus welchen ein Hochweiser Rath am 4. Juni 1824 es bedenklich fand, zwischen das Bestehende und künftig Festzusetzende etwas Provisorisches einzuschalten und am 19. October 1827 es ablehnte, auf eine von der Bürgerschaft gewünschte bessere Repräsentation einzugehen,

„da die Grundsätze, nach welchen eine vollständige Repräsentation der Bürger unseres Staats anzuordnen, in zu engem Zusammenhange mit vielen der wesentlichsten Theile des übrigen Organismus einer verbesserten Verfassung ständen, um hievon getrennt, ohne Nachtheil für das Ganze, ins Leben treten zu dürfen,“

sich auf das Bestimmteste dagegen erklären muß, auf solche Weise in diese beiden wichtigen Verfassungs-Fragen einzugreifen und denselben dadurch jede künftige Verbesserung schwer zu machen.

Eine löbliche Bürgerschaft hat mit ihrer Erklärung vom 23. Juni v. J. nichts anders gewollt und in derselben nichts Anderes gesagt, als daß die von ihr bezeichneten Bürger durch das Wohnen in der Vorstadt in ihrer Convents-Fähigkeit nicht behindert sein möchten. Will ein Hochweiser Rath nicht darauf eingehen, so muß es bleiben wie es bisher Gebrauch und Herkommen war; denn so lange das bis jetzt Bestehende durch Rath und Bürgerschaft nicht geändert ist, kann — nach unserer gegenwärtigen Verfassung — die Vorstadt erst dann eine Theilnahme an den unbestritten nur der Stadt-Gemeinde im Convente zustehenden hoheitlichen Befugnissen in Anspruch nehmen, wenn die Vorstadt selbst in die Umgrenzung der Stadt aufgenommen ist und ihre Bewohner den Bewohnern der Stadt in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht gleich gestellt sind, eine Maasregel, deren sorgfältige Prüfung und Berathung sich wohl jetzt schon empfehlen möchte.

Ueber

III. das Budget

wird eine löbliche Bürgerschaft sich im nächsten Convente erklären und schließt Sie ihren Vortrag für heute, indem Sie sich die Segnungen des Höchsten auch ferner für die gemeinsamen Beratungen erbittet.

P r ä s i d i u m.

Der Senat entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft für heute mit den besten Wünschen für die Fortdauer der Wohlfahrt unsers Gemeinwesens.
